

1706/AB
vom 16.11.2018 zu 1711/J (XXVI.GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0592-I/A/4/2018

Wien, 9.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1711/J der Abgeordneten Claudia Gamon, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

In meinem Ressort liegen keine spezifischen Daten zur gegenständlichen Anfrage auf. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde daher ersucht, falls vorhanden, die betreffenden Daten bei den Trägern der Krankenversicherung zu erheben. Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden 16 Stellungnahmen der Träger der Krankenversicherung übermittelt (siehe Beilagen).

Der Tiroler GKK war eine Auswertung der Frage 1, der Burgenländischen GKK, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und den Betriebskrankenkassen waren die Auswertungen der Fragen 1 und 2 nicht möglich.

Da somit nicht alle Träger der Krankenversicherung Daten bereitstellen konnten, schließe ich allgemeine Daten aus der Hauptverbands-Publikation „Krankenversicherung – Leistungsstatistik“ (EXCEL-Tab „Mutterschaftsleistungen“) an, woraus die Wochengeldfälle und –tage nach Trägern der Krankenversicherung sowie nach Versichertenstatus entnommen werden können.

Frage 3:

§ 4 Mutterschutzgesetz (MSchG) sieht zum Schutze der Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor, die von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen eingehalten werden müssen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen gelten grundsätzlich ex lege und werden nicht vom Arbeitsinspektorat verhängt.

Gemäß § 4 Abs. 5 MSchG können Verbote und Beschränkungen durch das Arbeitsinspektorat im Zusammenhang mit häufigem übermäßigen Strecken oder Beugen, besonderen psychischen Belastungen und besonderen belästigenden Gerüchen ausgesprochen werden, wenn ein positives Gutachten eines Amts- oder Arbeitsinspektionsarztes / einer Amts- oder Arbeitsinspekitionsärztin vorliegt. Seit 2012 werden statistische Daten zur Anzahl von Bescheiden der Arbeitsinspektorate nach § 4 MSchG erhoben.

Bescheide nach § 4 MSchG	
Jahr	Anzahl
2012	2
2013	1
2014	0
2015	3
2016	1
2017	0

Frage 4:

Meinem Ressort liegen hierzu keine Daten vor.

16 Beilagen

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

